

SATZUNG
der
Synaxon AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet
Synaxon AG
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist in Schloß-Holte Stukenbrock.

§ 2
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Vergabe von Franchise-Lizenzen im Informations-, Technologie- und Medien-Markt, die Organisation des Franchise-Systems, die Beratung der Franchise-Nehmer und alle damit zusammenhängenden Dienstleistungen, der Erwerb und die Veräußerung von Immobilien und die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie der Import und die Produktion von Waren aller Art, insbesondere Waren des Informations-, Technologie- und Medien-Marktes.

Das Unternehmen befasst sich mit Geschäftsvermittlungen, der Organisation von Händler-Verbundgruppen, u.a. als Einkaufs- und Marketinggemeinschaft, sowie allen damit zusammenhängenden Dienstleistungen und der Beratung von anderen Unternehmen.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

§ 4

Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5

Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Aktienurkunden

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 3.538.500 € (i. W. drei Millionen fünfhundertachtunddreißigtausendfünfhundert Euro) und ist eingeteilt in 3.538.500 (i. W. drei Millionen fünfhundertachtunddreißigtausendfünfhundert) auf den Inhaber lautende Stückaktien.
- (2) Form und Inhalt der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand.
- (3) Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) Die Einlage ist erbracht durch formwechselnde Umwandlung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma PC-SPEZIALIST Computervertriebsgemeinschaft GmbH gem. §§ 190 ff. UmwG.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 12.05.2022 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um 1.769.250,00 € (in Worten: eine Million siebenhundertneunundsechzig tausend zweihundertfünfzig Euro) zu erhöhen. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

III. Vorstand

§ 6

Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands ist zulässig. Diese haben in Bezug auf die Vertretung der Gesellschaft nach außen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder des Vorstands.
- (2) Die Bestimmung der Anzahl sowie die Bestellung der ordentlichen Vorstandsmitglieder, der Abschluss der Anstellungsverträge sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat, ebenso die Ernennung eines Mitglieds des Vorstands zum Vorstandsvorsitzenden.
- (3) Der Vorstand gibt sich seine eigene Geschäftsordnung.

§ 7

Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten

- a) durch ein Mitglied des Vorstands, wenn ihm der Aufsichtsrat die Befugnis zur Alleinvertretung erteilt hat;
- b) durch zwei Vorstandsmitglieder;
- c) durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

§ 8

Beiräte

Der Vorstand kann zu engerer Fühlungnahme und systempolitischer Beratung mit den Franchisepartnern einen Beraterkreis und Bezirksbeiräte bilden, für sie Geschäftsordnungen erlassen und die Vergütung ihrer Mitglieder festsetzen.

IV. Aufsichtsrat

§ 9

Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat ist jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung zu wählen, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei ist das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitzurechnen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist das an seiner Stelle in den Aufsichtsrat eintretende Mitglied nur für die Zeit bis zum Ablauf der Wahlzeit der übrigen Aufsichtsratsmitglieder zu wählen.
- (3) Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern kann für jedes Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied gewählt werden. Sind Ersatzmitglieder gewählt, so tritt das Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden ordentlichen Mitgliedes an dessen Stelle.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

Die Bestellung der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder kann von ihr vor Ablauf der Wahlzeit widerrufen werden.

- (6) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Dem Aufsichtsrat steht auch das Recht zu, die Hauptversammlung einzuberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.

§ 11

Willenserklärungen des Aufsichtsrats

- (1) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter abgegeben.
- (2) Ständiger Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand ist der Vorsitzende oder, im Falle der Verhinderung, dessen Stellvertreter.

§ 12

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen. Ihre Amtszeit richtet sich nach der Dauer ihres Aufsichtsratsamtes. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
- (2) Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 13

Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine Grundvergütung von 10.000,00 € und 2.000,00 € je Sitzung, zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahrs.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält die 1,2-fache und der stellvertretende Vorsitzende die 1,1-fache Vergütung (Summe aus Grundvergütung und Sitzungsgeld).
- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahrs angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.

- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, soweit sie diese den Umständen nach für erforderlich halten durften.
- (5) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die baren Auslagen. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht auszuüben.

V. Hauptversammlung

§ 14

Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrates und einer Aktionärsminderheit durch den Vorstand einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer Stadt im Umkreis von 50 Kilometern zum Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre anzumelden haben (§ 15 Ziff. 1 bis 4 der Satzung), bekannt gemacht werden. Dabei werden der Tag der Bekanntmachung und der letzte Anmeldetag nicht mitgerechnet.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
- (4) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, kann die Hauptversammlung statt dessen auch durch eingeschriebenen Brief an die der Gesellschaft zuletzt bekannten Adressen der Aktionäre unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen vor dem Tage der Versammlung einberufen werden. Der Tag der Absendung und der Tag der Hauptversammlung werden dabei nicht mitgerechnet. Mit der Einberufung sind alle Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.

- (5) Die Übermittlung von Mitteilungen nach §§ 125, 128 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist berechtigt, die Mitteilungen auch in anderer Weise zu versenden.

§ 15

Teilnahme an der Hauptversammlung; Stimmrecht

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung nach Maßgabe der folgenden Ziffern 2. bis 3. nachgewiesen haben.
- (2) Die Berechtigung wird durch einen vom depotführenden Institut erstellten Nachweis über den Anteilsbesitz am Beginn des 21. Tages vor der Versammlung nachgewiesen.
- (3) Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis erfolgen in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder in englischer Sprache und müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung bestimmte Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung und des Berechtigungsnachweises nicht mitgerechnet.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.
- (5) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (6) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigung ausgeübt werden. Vollmachten zur Ausübung des Stimmrechts bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

§ 16

Versammlungsleitung

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. Wenn er verhindert ist, bestimmt er ein anderes Aufsichtsratsmitglied, das diese Aufgabe wahrnimmt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Form der Abstimmung. Das Ergebnis der Abstimmung kann im Subtraktionsverfahren durch Abzug der Ja- oder Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen ermittelt werden.
- (3) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn und während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

§ 17

Beschlussfassung der Hauptversammlung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt, sofern nicht durch Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverteilung

§ 18

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinnes machen will.
- (2) Der Vorstand hat der Hauptversammlung über das laufende Geschäftsjahr zu berichten.

VII. Sonstiges

§ 19

Gründungsaufwand

Sämtliche Kosten für die Errichtung der AG, insbesondere für die notarielle Beurkundung des Umwandlungsbeschlusses nebst Satzung, der Anmeldung zum Handelsregister, der Eintragung in das Handelsregister und die anfallenden Steuern sowie auch für den weiteren Gründungsaufwand, z.B. Gutachterkosten etc., trägt die Gesellschaft als Gründungsaufwand. Gem. § 26 Abs. 2 AktG wird der von der Gesellschaft zu tragende Gründungsaufwand auf 30.677,51 € festgesetzt.

§ 20

Teilnichtigkeit

Sollte eine vorhandene oder künftige Bestimmung der Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden, so beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung ist durch eine Klausel zu ergänzen, durch die der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck, der mit der ungültigen Klausel verbunden ist, erreicht wird.

Gemäß § 181 AktG bescheinige ich, dass der vorstehend aufgeführte Wortlaut der Satzung der

Synaxon AG

die durch den Beschluss des Aufsichtsrates vom 12.05.2017 geänderten Bestimmungen der Satzung enthält und dass diese mit dem dort enthaltenen Beschluss über die Änderung der Satzung übereinstimmen.

Ferner bescheinige ich aufgrund der gleichen Bestimmung, dass die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.



Nr. 231 der Urkundenrolle für 2017
33602 Bielefeld, den 12. Mai 2017


Dr. Oliver Knodel, Notar